

(2) An der rechten Seite des Rahmens oder einem anderen ihn ersetzenden Fahrzeugteil muß außerdem gut sichtbar und leicht zugänglich die Fahrgestellnummer eingeschlagen sein.

V.

Schlußbestimmungen

§21

Ausnahmeregelungen

Bei Notwendigkeit können die zuständigen Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane von den Festlegungen dieser Verordnung abweichende Regelungen mit Zustimmung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei treffen.

§22

Sonderrechte

(11) Die bewaffneten Organe sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit das die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.

(2) Die Zulassung von Kraftfahrzeugführern zum Führen von Fahrzeugen der bewaffneten Organe und die Zulassung von Fahrzeugen dieser Organe erfolgt auf der Grundlage dieser Verordnung in eigener Zuständigkeit der bewaffneten Organe.

§23

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erhobenen Forderungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich

- a) ein Kraftfahrzeug führt, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der betreffenden Fahrzeugklasse zu sein oder
- b) ein nicht zugelassenes zulassungspflichtiges Fahrzeug führt oder
- c) als Halter oder Verantwortlicher für das Fahrzeug in den Fällen gemäß Buchst. a oder b das Führen eines Fahrzeugs gestattet,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden, wenn die Handlung unter Mißachtung eines ausgesprochenen Verbots zum Führen oder zur Inbetriebnahme eines Fahrzeugs begangen wurde oder einen größeren Schaden verursacht hat oder hätte verursachen können oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vorgenommen werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert; der vorläufige Entzug der Fahrerlaubnis soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht, zum erneuten Nachweis seiner Kraftfahrtauglichkeit oder zur Vorführung des Fahrzeugs zwecks Kontrolle des technischen Zustandes ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 100 M belegt werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(7) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Abs. 3 können von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden. Die ermächtigten Angehörigen anderer bewaffneter Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vornehmen.

(8) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(9) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§24

Übergangsbestimmungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine behalten wie folgt ihre Gültigkeit:

- a) Ab 1. April 1957 ausgestellte Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine:

Klasse 1: Gültig für Fahrzeuge der Klasse A;

Klasse 2: Gültig für Fahrzeuge der Klasse B (beschränkt auf Kraftwagen bis 250 cm³ Hubraum, Elektrokarren — auch mit Anhänger — sowie maschinell angetriebene Krankenfahrstühle);

Klasse 3: Gültig für Fahrzeuge der Klasse T;

-Klasse 4: Gültig für Fahrzeuge der Klasse B;

Klasse 5: Gültig für Fahrzeuge der Klassen C und E.

- b) Vor dem 1. April 1957 ausgestellte Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine:

Klasse 1 (alt): Gültig für Fahrzeuge der Klassen A und B (beschränkt auf Kraftwagen bis 250 cm³ Hubraum, Elektrokarren — auch mit Anhänger — sowie maschinell angetriebene Krankenfahrstühle);

Klasse 2 (alt): Gültig für Fahrzeuge der Klassen A (beschränkt auf Krafräder bis 150 cm³ Hubraum), C und E;

Klasse 3 (alt): Gültig für Fahrzeuge der Klassen A (beschränkt auf Krafräder bis 150 cm³ Hubraum) und B;

Klasse 4 (alt): Gültig für Fahrzeuge der Klassen A (beschränkt auf Krafräder bis 150 cm³ Hubraum) und B (beschränkt auf Kraftwagen bis 250 cm³ Hubraum) sowie T.

- c) Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine:

— für langsamfahrende Kraftfahrzeuge

gültig für Fahrzeuge der Klassen T und M;

— für Kleinkrafräder

gültig für Fahrzeuge der Klasse M.

(2) Die im Fahrerlaubnisschein eingetragenen Auflagen oder Bedingungen behalten ihre Gültigkeit.

(3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei bestimmt den Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit der im Abs. 1 genannten Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine.

§25

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane.